

ANLAGE: 2 MAZDA Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 100/C Seite: 1 von 5

Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung : TOP1 G3 100/C

Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring : TOP1 G3 LK100/C / / -

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 38

Zulässige Radlast (kg) : 560

Zul. Abrollumfang (mm) : 1910

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4

Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm) : 54,1

- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff : - /

Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe : ohne Ring /

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118

Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm) : 16

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.



ANLAGE: 2 MAZDA Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 100/C Seite: 2 von 5 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

VerkaufsbezeichnungFahrzeugtypBetriebserlaubnisFZ.-HerstellerMAZDA 323BGF2767118 = MAZDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	41 - 94	22I; 663; 69A	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB;
195/50R15-81	41 - 94	22I; 69A	STUFEN- u.SCHRÄGHECK 2/4-türig;
205/50R15-85	41 - 94	22B; 24C; 24D; 69A	11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A;
215/45R15	41 - 94	22B; 24J; 24M; 625; 69A	51A; 71K; 721; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller MAZDA MX-5 NA F488 7118 = MAZDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	66 - 96	24C; 663	PKW offen, HECKANTRIEB;
195/50R15-81	66 - 96	24C	STUFENHECK 2-türig (CABRIO);
205/50R15-85	66 - 96	21P; 22I; 24C	11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A;
215/45R15-82	66 - 96	24C; 625	51A; 71K; 721; 73C; 74A

VerkaufsbezeichnungFahrzeugtypBetriebserlaubnisFZ.-HerstellerMAZDA 323 4WDBG 8F5457118 = MAZDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/55R15-81	76	22I; 663; 69A	PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB;
195/50R15-81	76	22I; 69A	SCHRÄGHECK 2-türig;
205/50R15-85	76 - 120	22B; 24C; 24D; 69A	11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A;
215/45R15	76 - 120	22B; 24J; 24M; 625; 69A	51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/50R15-82	120	22I; 69A	

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/45R15-76	39 - 53	24C; 24D; 62D	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A;
			71K; 721; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung Fahrzeugtyp Betriebserlaubnis FZ.-Hersteller F946 7118 = MAZDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/55R15-83	65 - 79		PKW geschlossen, FRONTANTRIEB;
205/50R15-85	65 - 79	24D	SCHRÄGHECK 2-türig;
205/55R15-87	65 - 79	22B; 24D	11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A;
215/50R15-88	65 - 98	21B; 22B; 24D	51A; 71K; 721; 73C; 74A
225/50R15-90	65 - 98	21B; 22B; 24D; 57I; 693	
205/55R15	95 - 98	22B; 24D; 51G	



ANLAGE: 2 MAZDA Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 100/C Seite: 3 von 5 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.



ANLAGE: 2 MAZDA Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 100/C Seite: 4 von 5 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

DUNLOP D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000

MICHELIN XGTV YOKOHAMA AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62D) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ: BRIDGESTONE S-01

CONTINENTAL CZ 91, CV 91 DUNLOP D40, SP Sport 2000

MICHELIN XGT V PIRELLI P700-Z YOKOHAMA A 510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 663) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
 - BRIDGESTONE, CONTINENTAL, CONTINENTAL M+S Profile, GOODYEAR, GOODYEAR EAGLE GW (M+S), DUNLOP, PIRELLI, UNIROYAL u. UNIROYAL MS*plus 3 bzw. MS*plus 44,YOKOHAMA A510 Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Proffil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung



ANLAGE: 2 MAZDA Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 100/C Seite: 5 von 5 Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 26.03.1996

des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69A) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten